

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 18. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2026)

zum Thema:

**Inklusive Bildung II: Unterstützung erkrankter Kinder und Jugendlicher – wenn Präsenzunterricht nicht mehr möglich ist, wie erfüllt die SenBJF das Recht auf Bildung?**

und **Antwort** vom 5. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26109

vom 18. Mai 2026

über Inklusive Bildung II: Unterstützung erkrankter Kinder und Jugendlicher - wenn Präsenzunterricht nicht mehr möglich ist, wie erfüllt die SenBJF das Recht auf Bildung?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erfolgt die Bedarfsermittlung für erkrankte Kinder und Jugendliche, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen bzw. bei drohender oder bestehender Behinderung, für Unterstützungsmaßnahmen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu sowie zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf?

Zu 1.: Nach § 15 Abs. 2 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) erhalten schulpflichtige Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung voraussichtlich für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Sofern erforderlich, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Schulen und gegebenenfalls des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD), des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD), der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, der Krankenhausärztinnen und -ärzte oder des

Jugendamtes, in welchem Umfang und für welche Dauer der Unterricht voraussichtlich erteilt wird.

In den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (OSZ) ist Grundlage der Bedarfsermittlung für erkrankte Jugendliche die konkrete schulische Situation, die fachliche Einschätzung der Pädagoginnen und Pädagogen und der individuelle Unterstützungsbedarf. Die Ermittlung erfolgt bedarfsbezogen im Zusammenwirken der schulischen Fachkräfte, Sorgeberechtigten, medizinischen Fachkräften sowie den zuständigen Stellen der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

In der schulischen Ausbildung ermitteln die beruflichen Schulen den Bedarf an Nachteilsausgleichen für Unterricht und Abschlussprüfungen, unter Einbeziehung medizinischer Gutachten, dem SIBUZ in beratender Funktion und in enger Abstimmung mit den zuständigen Kammern.

Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen werden gemäß Nr. 27 Abs. 4 der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) im Rahmen des Hilfeplanverfahren gemäß § 36 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) ermittelt. Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger vorliegen oder der Leistungsberechtigte bzw. die gesetzliche Vertretung die Erstellung eines Teilhabeplanes wünschen, wird gemäß Nr. 27 Abs. 4 AV EH eine Teilhabeplanung durchgeführt. Dann finden gemäß Nr. 27 Abs. 3 AV EH im Teilhabplanverfahren die Vorschriften der §§ 36, 36 b und 37 c SGB VIII ergänzend Anwendung.

Für den Bereich des Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch (SGB IX) enthalten das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (BlnTG) und die AV EH verbindliche Regelungen für die Berliner Jugendämter. Dabei ist nach der Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstruments gemäß § 118 SGB IX (TIBV) die strukturierte Bedarfsermittlung mit dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und die einheitliche Vorgehensweise bei der Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) als Bestandteil des Gesamtplanverfahrens anzuwenden. Durch Jugend-Rundschreiben Nr. 7/2021 vom 20.12.2021 wurde bestimmt, dass ab dem 01.01.2022 alle erforderlichen Bedarfsermittlungen für Neuanträge und bei Verlängerung der Leistungszeiträume in laufenden Fällen mit dem TIB und der Ziel- und Leistungsplanung durchgeführt werden.

2. Inwieweit werden dabei vorhandene ICF-basierte Verfahren (z. B. über den Teilhabefachdienst) berücksichtigt?

Zu 2.: Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfolgt die strukturierte Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen durch den Teilhabefachdienst Jugend mit dem TIB. Das TIB ist entsprechend der „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF) grundgelegt und prüft die Teilhabesituation der Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen der ICF-Children and Youth Version.

3. Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob sich die Beschulung an den individuellen Lebensrealitäten, Ressourcen, sozialen Teilhabemöglichkeiten sowie an parallel stattfindenden medizinischen oder therapeutischen Behandlungen orientiert und nicht ausschließlich am Lehrplan?

Zu 3.: Nach § 3 Abs. 3 Verwaltungsvorschrift bei langfristigen Erkrankungen und für Haus- und Krankenhausunterricht (VV HaKra) richten sich Art und Umfang des Unterrichts nach dem gesundheitlichen Vermögen und der Unterrichtsfähigkeit der erkrankten Schülerinnen und Schüler. Haus- und Krankenhausunterricht wird erteilt, soweit die Schülerin oder der Schüler auf Grund des Gesundheitszustandes dazu in der Lage ist und keine Ansteckungsgefahr oder sonstige Gefährdung für sich selbst, die Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkräfte zu erwarten sind. Schülerinnen und Schüler im Hausunterricht oder im stationären Krankenhausunterricht sind nur eingeschränkt belastbar und daher grundsätzlich nicht vollständig unterrichtsfähig. Dabei wird zwischen einer eingeschränkten und einer stark eingeschränkten Unterrichtsfähigkeit unterschieden.

Entsprechend § 6 Abs. 2 VV HaKra kann in begründeten Ausnahmefällen im Falle schwerer Erkrankungen oder Verletzungen soweit erforderlich von den Rahmenlehrplänen abgewichen werden, um zunächst unter besonderer Beachtung der psychischen und physischen Voraussetzungen die für schulisches Lernen notwendigen Grundlagen zu aktivieren und wieder zu entwickeln.

4. In welchem Umfang bestehen verbindliche Kooperationsstrukturen zwischen Schulen, Schulaufsicht und weiteren Akteuren wie Teilhabefachdienst, Regionalem Sozialpädagogischen Dienst, dem Case Management von Kliniken sowie ambulanten Therapeuten?

Zu 4.: Entsprechend § 4 VV HaKra gehören zu den Aufgaben der Lehrkräfte im Haus- und Krankenhausunterricht neben der Unterrichtsverpflichtung und anderen Aufgaben auch die Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Therapeutinnen und Therapeuten bei Hausunterricht oder mit dem

Personal der Klinik beim Krankenhausunterricht, die Zusammenarbeit mit dem Personal der Stammschulen, auch im Rahmen der Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler und die Kooperation mit unterschiedlichen Einrichtungen und Fachdiensten. Der Umfang weiterer Kooperationsstrukturen ist geregelt in §§ 4, 11 und 19 VV HaKra.

5. Welche verbindlichen Konzepte bestehen in Berlin für das Übergangsmanagement - vom mobilen / häuslichen Unterricht zurück in die Stammschule, - zwischen Schulstufen oder Schulformen, und wie werden dabei sowohl das pädagogische Personal als auch Mitschüler\*innen auf die Rückkehr vorbereitet (z. B. Umgang mit Hilfsmitteln, veränderten Belastbarkeiten, Kommunikation)?

Zu 5.: Regelungen zur Rückkehr in die Stammschule bildet § 11 VV HaKra ab. So werden zur Vorbereitung auf die Beendigung des Hausunterrichts in den letzten Wochen davor sukzessive unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit der Wiedereingliederung an der Stammschule begonnen werden. Die Wiedereingliederung an der Stammschule ist die gemeinsame Aufgabe der während der Erkrankung zuständigen Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte und der Schulleitung der Stammschule. Bei entsprechendem individuellem Bedarf kann das SIBUZ oder ein anderer Fachdienst, insbesondere der KJGD und der KJPD, einbezogen werden.

6. Wie stellt die Senatsverwaltung sicher, dass (Schulen bzw. Schulaufsichten) Schüler\*innen nicht aus organisatorischer Überforderung oder fehlender Ressourcen voreilig in Förderzentren „verschieben“, sondern die notwendigen pädagogischen, therapeutischen und sächlichen Ressourcen am gewohnten Schulort bereitstellen, um die Genesung und bestmögliche schulische Teilhabe zu fördern, insbesondere nach (Kopf-) Unfällen oder vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen? Wie wird dabei berücksichtigt, dass der Verlust vertrauter Lern- und Sozialstrukturen den Genesungsprozess erheblich beeinträchtigen kann?

Zu 6.: Entsprechend der Verwaltungsvorschrift über schulische Inklusionsassistenz (VV SchullnklAs) kann schulische Inklusionsassistenz bei Vorliegen eines ärztlichen Befundberichts über eine lang andauernde erhebliche körperliche Beeinträchtigung oder eine chronische somatische Erkrankung bewilligt werden. Durch diese Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe in Verbindung mit pädagogischer Assistenz soll der Verbleib im bestehenden sozialen Umfeld so lange wie möglich sichergestellt werden.

Entsprechend § 36 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) erfolgt der Schulwechsel von einer allgemeinen Schule an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten.

7. Wie stellt die Senatsverwaltung sicher, dass auch Ersatzschulen (freie Schulen) in die Maßnahmen zur Beschulung erkrankter Kinder eingebunden werden, um mobilen Unterricht, Hausunterricht oder digitale Beschulungsformate anbieten und die Schülerinnen und Schüler entsprechend unterstützen zu können?

Zu 7.: Die Ersatzschulen des Landes Berlin werden durch die SIBUZ der Bezirke beraten und betreut. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahmen zur Beschulung erkrankter Kinder ebenso den Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung stehen.

Nach § 13 Absatz 2 VV HaKra sind die Schulen in freier Trägerschaft für die Organisation und die Durchführung des Hausunterrichts selbst verantwortlich. Nach § 95 Abs. 1 SchulG obliegt den Trägern der Schulen die Schulgestaltung, sowie die Organisation des Unterrichts und damit auch die Verantwortung für die Umsetzung von Fördermaßnahmen im Rahmen der Beschulung erkrankter Kinder.

8. Wie stellt das Land Berlin sicher, dass Schülerinnen und Schüler im mobilen Unterricht, Hausunterricht oder in digitalen Beschulungssettings reguläre Leistungsbewertungen, Versetzungsentscheidungen sowie Schulabschlüsse nach transparenten und vergleichbaren Maßstäben erwerben können, auch bei langfristigen oder chronischen Erkrankungen (z. B. ME/CFS)?

Zu 8.: Mit der Umsetzung der VV HaKra wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler im Hausunterricht reguläre Leistungsbewertungen, Versetzungsentscheidungen sowie Schulabschlüsse nach transparenten und vergleichbaren Maßstäben erwerben können. Die §§ 6, 7, 8 und 10 der VV HaKra regeln u. a. die Leistungsbewertung, Versetzungsentscheidungen sowie Schulabschlüsse. Zudem wird in § 9 VV HaKra geregelt, dass beim Einsatz digitaler Medien mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen nur dann bewertet werden, wenn gewährleistet ist, dass es sich dabei um Eigenleistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.

9. Plant die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Normierung von Hausunterricht in Form von Online-Unterricht? Wenn ja, welche Pläne gibt es bereits? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Der Senat plant derzeit keine Normierung von Hausunterricht in Form von Online-Unterricht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Onlineunterricht. Zudem stellte das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin, 3. Kammer) in seinem Grundsatzurteil vom 24.10.2025 (Aktenzeichen: 3 K 308/24) fest, dass die von den Klägern begehrte Form der Distanzbeschulung - sei es im Wege des Hausunterrichts, der Telepräsenz oder des Online-Unterrichts - nicht geeignet ist, diejenigen Erziehungsziele, mit denen die Beschulung im Präsenzunterricht verknüpft ist, zu erreichen und die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Es wird sich auch auf das verfassungsmäßig garantierte

Gebot der Chancengleichheit bezogen, auf das sich auch die regulär beschulten Schülerinnen und Schüler berufen können.

10. Beabsichtigt die SenBJF klare Regelungen zu schaffen, sollte Online-Unterricht als Form von Hausunterricht nicht normiert werden, mit dem Ziel, die Belastung von den Familien und deren Abhängigkeit vom Ermessen von Schul- und Jugendämtern bezüglich der Befreiung von der Schulpflicht in Einzelfällen zu nehmen, so dass die Online-Beschulung vom Jugendamt als Eingliederungshilfe übernommen werden kann?

Zu 10.: Beim Online-Unterricht handelt es sich um Wissensvermittlung. Diese unterliegt grundsätzlich dem Kernbereich der pädagogischen Verantwortung. Dieser wird nur von der Schule erbracht. Im Bereich der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler mit seelischen Behinderungen gibt es aufgrund der Rechtsprechung Ausnahmen vom Grundsatz des Kernbereiches pädagogischer Tätigkeit. Wenn z. B. auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken und somit der Besuch einer öffentlichen Schule aus objektiven oder aus schwerwiegenden subjektiven Gründen unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann im individuellen Einzelfall der Online-Unterricht vom Jugendamt als Leistung der Eingliederungshilfe übernommen werden. Eine grundsätzliche Verfahrensregelung zur Übernahme der Kosten für Online-Beschulung über die Eingliederungshilfe plant der Senat nicht.

11. Welche Pläne hat die SenBJF, für Kinder außerhalb des Präsenzunterrichts, z.B. im Rahmen von Online-Unterricht als einer Form des Hausunterrichts, die Möglichkeit, Schulabschlüsse machen zu können, zu schaffen?

Zu 11.: §§ 7, 10 VV HaKra regeln Schulabschlüsse im Haus- und Krankenhausunterricht. Online-Unterricht ist wie in der Antwort auf Frage 9 bereits dargestellt kein vollständiger Ersatz für Präsenzunterricht.

12. Ist die SenBJF der Auffassung, dass das Recht auf inklusive Bildung durch eine Online-Beschulung nicht erfüllt werden kann, auch wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar vollumfänglich online beschult werden könnte, am Präsenzunterricht aber nicht teilnehmen kann?

Zu 12.: Nach § 9 Abs. 1 VV HaKra können in allen Organisationsformen des Haus- und Krankenhausunterrichts digitale Formate auf der Grundlage eines schulaufsichtlich genehmigten Konzeptes ergänzend eingesetzt werden. Sie sind jedoch kein vollständiger Ersatz für Präsenzunterricht und beziehungs-basierte Aspekte des Unterrichts.

13. Welche Pläne gibt es bei der SenBJF, nach dem Vorbild der Digitalen Landesschule Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Schule/Digitalisierung/Digitale-Landesschule/>) ebenfalls, eine staatliche Online-Schule einzurichten? Wenn es keine Pläne gibt, warum nicht?

Zu 13.: Die Digitale Landesschule aus Mecklenburg-Vorpommern sieht Vertretungsunterricht in digitaler Form nur dann vor, wenn Lehrkräfte erkrankt sind und an einer Schule sonst Unterricht ausfallen würde.

Es wird auf das Zitat auf der Homepage verwiesen: „Die Digitale Landesschule springt ein, wenn an einer Schule über eine längere Zeit Vertretungsbedarf besteht, der nicht durch eigene Lehrkräfte gedeckt werden kann.“

Eine allgemeine Beschulung durch Videokonferenzen wäre im Gegensatz dazu nicht zeitgemäß und ist nicht geplant. Adaptive Lehr- und Lernsysteme greifen die individuellen Lernanforderungen von Schülerinnen und Schülern besser auf und werden diesen eher gerecht. Diese können von den Lehrkräften der Schülerinnen und Schüler z. B. über AIS.chat optimal abgebildet werden.

14. Welche Pläne hat die SenBJF bezüglich des Einsatzes von Avataren im Klassenzimmer, die Datenschutzbestimmungen dahingehend zu ändern, dass diese nicht mehr von Zustimmung der Lehrkräfte oder Eltern abhängt? Wenn es keine Pläne bzgl. der Datenschutzbestimmungen gibt, welche gibt es für den Einsatz von Avataren grundsätzlich? Wenn es keine Pläne gibt, warum nicht?

Zu 14.: Die Schaffung von Rechtsgrundlagen, die ein Einverständnis der betroffenen Dritten nicht mehr nötig machen würde, greift explizit in die Rechte dieser ein. Es bedarf demnach einer sensiblen Abwägung, so dass Einverständniserklärungen hier aktuell der konsensuale Weg sind.

Unabhängig davon sind beim Einsatz von IT-Systemen die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Datenschutzes und des Personalvertretungsgesetzes (PersVG) zu erfüllen.

Berlin, den 5. Juni 2026

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie